

Deutscher Jugendschutz-Verband

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet „Deutscher Jugendschutz-Verband“.
- (2) Die Abkürzung lautet DJV.
- (3) Sitz des Vereins ist Dortmund.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Begriffe, Erläuterungen

- (1) Der in dieser Satzung verwendete Begriff „Droge“ wird im Sinne der Weltgesundheitsorganisation wie folgt definiert:
Ein Stoff, der im menschlichen Körper auf physiologischer Ebene Veränderungen hervorrufen kann, ausgenommen Nährstoffe.
- (2) Der Verband lehnt die medizinisch begründete Verwendung von Drogen ausdrücklich nicht ab.
- (3) Mit dem Begriff „Droge“ sind explizit auch legale Drogen, wie Alkohol, Nikotin und Koffein gemeint.
- (4) Diese Satzung verwendet das generische Femininum. Es sind immer alle Menschen gemeint, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität.

§ 3 Leitbild

- (1) Der Deutsche Jugendschutz-Verband ist ein humanistisch geprägter Verband, der sich langfristig für ein positives Leben junger Menschen und nachfolgender Generationen einsetzen will. Jede Person soll so leben können, wie sie es möchte, ohne dabei andere zu schädigen. Der DJV will dabei alle empfindungs- und leidensfähigen Wesen berücksichtigen.
- (2) Der DJV ist religiös, weltanschaulich und parteipolitisch ungebunden.
- (3) Der DJV verpflichtet sich der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, den Grund- und Menschenrechten, ganz besonders dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteiensystem und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.
- (4) Der DJV lehnt insbesondere Ideologien ab, die diesem Leitbild entgegenstehen.
- (5) Der DJV sieht eklatante Mängel beim Jugendschutz und beim Verbraucherschutz, bei der Drogenpolitik und bei der Sucht- und Drogenkonsumprävention in der deutschen und europäischen Gesellschaft.

(6) Der DJV sieht ein drogenfreies Leben als notwendige Grundlage für ein freies und erfülltes Leben im Sinne dieses Leitbilds.

(7) Der DJV will im Sinne dieses Leitbilds die Entwicklung Jugendlicher fördern, insbesondere die Mit- und Selbstbestimmung Jugendlicher, unter Berücksichtigung der Interessen junger Menschen, und sie zu sozialer Mitverantwortung und sozialem Engagement anregen und hinführen.

§ 4 Zweck im Sinne des Gesetzes

Der Zweck des Verbands im Sinne des Gesetzes ist:

1. die Förderung der Jugendhilfe;
2. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
3. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
4. die Förderung der Kriminalprävention.

§ 5 Verwirklichung des Zweckes

(1) Der Verband ist sowohl operativ als auch fördernd tätig. Er kann u.a. folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Aufklärung und Beratung der Verbraucherinnen;
2. Aufklärung und Beratung von Pädagoginnen, Erzieherinnen und Eltern;
3. Aufklärung und Beratung von Politikerinnen auf allen Ebenen;
4. Überwachung und Kontrolle der Wirtschaft, insbesondere Marketingstrategien und Werbung, die Jugendliche schädigen oder in ihrer Freiheit beschränken können, sowie Verbraucherinnen irreführen können;
5. Geeignete, im Rahmen der Gesetze mögliche, Maßnahmen gegen schädliche Wirtschaftshandlungen, insbesondere bezogen auf Marketing und Werbung, nötigenfalls juristisch;
6. Durchführen oder in Auftrag geben von wissenschaftlichen Studien, Arbeiten, Umfragen o.Ä. um notwendige Daten und Informationen für die Arbeit des Verbands und zur Verfolgung des Zwecks zu bekommen;
7. Finanzielle Förderung von drogenfreien Jugendveranstaltungen und Jugendorganisationen, die geeignet sind, Jugendliche zu fördern und ihnen zu helfen, ein freiheitliches Leben zu führen im Sinne dieser Satzung;
8. Verfassen und Bewerben von geeigneten Gesetzesvorschlägen zum Erreichen des Verbandszwecks, insbesondere zur Verbesserung des Jugend- und Verbraucherschutzes;
9. Erarbeiten und Durchführen von geeigneten Jugendschutz- und Aufklärungskampagnen für Jugendliche und die Gesamtbevölkerung, insbesondere in Zusammenarbeit mit Polizeien, Ärztinnen, Schulen, anderen Verbänden und Jugendorganisationen.

(2) Damit der Verband seine Zwecke verwirklichen kann, soll er mit anderen Organisationen, insbesondere mit denen, die sich gesundheitspolitisch, sozial und humanitär, im Verbraucherschutz oder für die Jugend engagieren, im Sinne dieser Satzung kooperieren.

(3) Der Verband kann Stiftungen, Vereine o.Ä. gründen, die im Namen des Verbands einzelne oder mehrere Maßnahmen auf bestimmte Zeit oder dauerhaft vornehmen.

§ 6 Aktualität und Rechenschaft

(1) Der Verband identifiziert regelmäßig aktuelle gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Entwicklungen, die sich auf seine Arbeit und Ziele auswirken. Er holt dafür aktiv Expertenwissen und objektives Fachwissen ein. Ebenfalls nimmt er Kritik von Dritten, wie z.B. anderen Verbänden oder Experten in für den Verband relevanten Themengebieten, offen an.

(2) Der Verband prüft bei neuen Erkenntnissen seine Positionen und Maßnahmen auf Effektivität und Relevanz. Er ermittelt effiziente Wege, neue Probleme zu lösen, neue Chancen zu nutzen und neue Erkenntnisse in seine Positionen und Projekte einzuarbeiten.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt alle zwei Jahre eine Liste von Maßnahmen, die den aktuellen dem Verband zur Verfügung stehenden Erkenntnissen, Ressourcen und Möglichkeiten entsprechen. Die Liste wird wenn notwendig mit dem Finanzamt abgesprochen, um die Gemeinnützigkeit des Verbands nicht zu gefährden.

(4) Die aktuelle Liste mit Maßnahmen wird öffentlich gemacht.

(5) Der Vorstand kann jederzeit zusätzliche in der Liste nicht genannte Maßnahmen ergreifen, die ihm geeignet erscheinen, den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand kann auf die Verwirklichung einzelner in der Liste genannter Maßnahmen in einem Geschäftsjahr verzichten, wenn die Mittel des Verbands in dem Geschäftsjahr nicht zur Erfüllung aller genannten Maßnahmen ausreichen. Der Vorstand muss solche Entscheidungen im Rechenschaftsbericht der Mitgliederversammlung gegenüber begründen.

§ 7 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vereinswebseite

(1) Der Verein unterhält eine Webseite (Vereinswebseite), auf der er nach außen auftritt, Ankündigungen bekannt gibt und vereinsrelevante Dokumente für die Mitglieder vorhält.

(2) Die Domain (Web-Adresse) der Vereinswebseite wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Förderung, Stipendien

(1) Der Verein kann neben seiner eigenen operativen Tätigkeiten natürliche und juristische Personen finanziell im Sinne des Vereinszwecks fördern.

(2) Eine Förderung kann jede natürliche und juristische Person beantragen, die kein Mitglied des Vereins ist und die eine im Sinne des Vereinszwecks förderungsfähige Sache durchführt.

(3) Juristische Personen, die Mitglied sind, können eine Förderung beantragen, wenn ihr satzungsgemäßer Zweck dem Zweck dieses Vereins entspricht, sie gemeinnützig sind und sie ausschließlich im Sinne des Vereinszwecks förderungsfähige Sachen durchführen.

(4) Der Antrag erfolgt formlos beim Vorstand. Ihm ist eine detaillierte Beschreibung der förderungsfähigen Sache beizulegen, sowie eine Kostenaufstellung für die förderungsfähige Sache und eine Erklärung wie die förderungsfähige Sache einen oder mehrere der im Vereinszweck definierten förderungsfähigen Punkte verwirklicht.

(5) Der Vorstand kann über die Förderung und über die Höhe der vom Verein gestellten Mittel innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

(6) Eine Ablehnung des Antrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

(7) Personen, die gefördert werden, müssen dem Verein nach Abschluss der geförderten Sache einen Bericht vorlegen. Sollte eine geförderte Sache mehr als ein Jahr andauern, muss die zuständige Person dem Verein einen jährlichen Bericht vorlegen.

(8) Der Bericht enthält eine Erklärung über Durchführung und Erfolg der förderungsfähigen Sache, sowie die Kostenabrechnung mit detaillierter Auflistung aller verwendeten Mittel und wofür sie verwendet wurden.

(9) Sollten Fördermittel des Vereins nicht im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden, muss die zuständige Person die Fördermittel dem Verein in voller Höhe erstatten, sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 1000 (tausend) Euro an den Verein zahlen.

§ 11 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag jede Person oder Personengesellschaft erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.

(2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind alle Personen oder Personengesellschaften, die ein wirtschaftliches Interesse an Alkohol, Nikotin oder anderen Drogen haben, insbesondere

1. Produzenten und Händler von alkoholischen Getränken, Tabakwaren, Nikotinprodukten und ähnlichen Waren;
2. Personen oder Personengesellschaften, deren wirtschaftliche Tätigkeiten zu (großen) Teilen aus Geschäften mit vorgenannten Personen bestehen;
3. sowie alle weiteren Personen oder Personengesellschaften, die in irgendeiner Weise durch Produktion, Verkauf und/oder Werbung von/für Alkohol, Nikotin und/oder anderen Drogen wirtschaftlich profitieren oder profitieren wollen.

(2b) Zur Wahrung der Unabhängigkeit und Vermeidung von Interessenskonflikten führt der Verein Listen mit Branchen, Personen und Personengesellschaften, die dem Vorstand als Positiv- oder Negativkriterium für Entscheidungen betreffend Mitgliedschaft im Verein, Förderung, Kooperation oder sonstiger Arbeit dienen sollen. Die Listen werden von der Mitgliederversammlung auf Aktualität geprüft und bei Bedarf aktualisiert. Für Änderungen der Listen sind Eilanträge zulässig.

(3) Der Antrag zur Mitgliedschaft erfordert keiner bestimmten Form und ist beim Vorstand einzureichen.

(4) Der Vorstand kann über die Aufnahme innerhalb von vier Wochen entscheiden. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Sie ist nicht anfechtbar.

(5) Ist ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mindestens ein Jahr im Verzug, so hat es bis zum Zeitpunkt der Nachzahlung kein Wahl- und Stimmrecht.

(6) Personen oder Personengesellschaften, die unter die in Abs. 2 geführten Definitionen fallen und die sich vorsätzlich eine Mitgliedschaft erschlichen haben, zahlen eine Vertragsstrafe von 10.000 (zehntausend) Euro für jedes angefangene Jahr ihrer Mitgliedschaft. Jegliche durch die Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten für den Verband sind mit sofortiger Wirkung rückwirkend gegenstandslos und durch die Mitgliedschaft eventuell entstandene Kosten sind dem Verband unverzüglich zurückzuerstatten. Die Vertragsstrafe und alle Forderungen werden sofort fällig und sind unverzüglich zu leisten.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt

1. an der Willensbildung des Verbands mitzuwirken;
2. die Einrichtungen des Verbands zu nutzen;
3. auf die Informationen, Daten und Dokumente des Verbands zuzugreifen;
4. sich des Fachwissens und der Kompetenz des Verbands in angemessener Weise zu bedienen;
5. den Rat des Verbands einzuholen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Ziele des Verbands zu fördern und im Rahmen Ihrer Möglichkeiten an der Erfüllung der Aufgaben des Verbands mitzuwirken;
2. verbandsschädigende Handlungen zu unterlassen;
3. die Mitgliedsbeiträge zu entrichten, es sei denn sie sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) Mitglieder sollten die Höhe ihres Mitgliedsbeitrags abhängig von ihren jeweiligen finanziellen Möglichkeiten über den Mindestbetrag hinaus festsetzen. Dies geschieht freiwillig.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls automatisch bei natürlichen Personen mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften mit der Auflösung.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist Berufungsinstanz. Bei Berufung bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen für den Ausschluss.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt über Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie Regeln für Beitragsbefreiungen.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Regeln für Beitragsbefreiungen werden vom Verein öffentlich gemacht.

§ 15 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden und einer Stellvertreterin. Die Mitgliederversammlung kann zusätzlich Beisitzerinnen wählen. Beisitzerinnen sind nicht handlungsberechtigt.

(2) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende oder die Stellvertreterin vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stellvertreterin nur vertreten darf, wenn die Vorsitzende an der Vertretung gehindert ist.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Amt für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Es können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglieder sind.

(4) Der Vorstand kann Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen.

(5) Alle Ämter sind Ehrenämter.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für:

1. die Führung der laufenden Geschäfte,
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
5. die Buchführung,
6. die Erstellung des Jahresberichts,
7. die Vorbereitung und
8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

(7) Verliert ein Mitglied des Vorstands seine Mitgliedschaft, oder gibt sein Amt aus sonstigen Gründen auf, so wählt der Restvorstand ein anderes Mitglied des Vereins, das die Tätigkeiten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.

(8) Verliert die Vorsitzende seine Mitgliedschaft, oder gibt ihr Amt aus sonstigen Gründen auf, so muss die Mitgliederversammlung unverzüglich einen neuen Vorstand wählen. Der Vorstand behält bis zur Neuwahl nur noch repräsentativ sein Amt, Rechtsgeschäfte sind für den Verein nicht mehr verbindlich.

§ 17 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
2. die Wahl der Kassenprüferinnen,
3. die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. die Bestimmung von Zeit und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung und
8. die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Juristische Personen oder Personengesellschaften nehmen mit je einer Delegierten teil. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird alle zwei Jahre abgehalten.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Ankündigung auf der Vereinswebseite unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Ankündigung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(4) Anträge auf Satzungsänderungen aller Art, einschließlich Änderungen des Leitbilds und des Vereinszwecks, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Die Beschränkungen des § 33 BGB bzgl. Zweckänderungen sind aufgehoben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird durch eine vor Ort gewählte Protokollantin protokolliert. Das Protokoll kann nach der Mitgliederversammlung auf der Vereinswebseite eingesehen werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 17 entsprechend.

§ 19 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur einstimmig beschließen. Diese Bestimmung kann nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Juvente e. V. oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

(3) Als Liquidatoren wird der Vorstand bestellt.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

(2) Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist vom Vorstand durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht. Die Mitglieder sind hierüber zu informieren.